

DR. HEINRICH COMES UND HANS GEORG HAAKSHORST* RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT DR. HEINRICH COMES
KAISER-WILHELM-RING 11 • 50672 KÖLN

*RECHTSANWALT HAAKSHORST BIS 25.03.2009

Köln, den 15.08.2020 HC

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Großmann, Susanne

Bitte bei allen Zuschriften und Zahlungen angeben

*Ab dem 01.10.2016 neue Anschrift unter:
Kaiser-Wilhelm-Ring 11
50672 Köln*

16 Ns 2010 Js 53451718

In der Strafsache gegen Frau Susanne Großmann

begründe ich die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 19.02.2020 für Frau Großmann.

A

Ich rüge die **Verletzung sachlichen Rechts**.

I

Die Strafkammer unterstellt zu Unrecht, dass die Angeklagten in ein umfriedetes Besitztum eingedrungen wären.

1)

Der Begriff des umfriedeten Besitztums setzt, abgesehen von einer erkennbaren räumlichen Abgrenzung des jeweiligen Bereichs, ebenso wie das Hausrecht an der Wohnung i.S. des § 123 Abs.1, 1. Alt. StGB das Bestehen eines für den Täter fremden Hausrechts voraus, mithin die Befugnis, Außenstehenden zu verwehren, dass sie die räumlichen Grenzen des Bereichs überschreiten. Dies ist der Fall, wenn dem „Inhaber des Hausrechts“ zur Tatzeit ein stärkeres Recht als dem „Störer“ zukommt. (vgl. StGB Fischer § 123 Rn.3)

2)

Das Gelände war der Bundeswehr zur Nutzung als Flugplatz überlassen. Da die Angeklagten über keine eigenständige Nutzungsbefugnis verfügten, konnten sie sich grundsätzlich nicht auf ein stärkeres Recht demgegenüber berufen.

Etwas Anderes würde dann gelten, wenn seitens der Berechtigten (der Bundeswehr) von dem Gelände ein rechtswidriger Gebrauch gemacht wurde/wird. Die Feststellungen des Urteils gehen konkludent davon aus, dass auf dem Flugplatzgelände Atomwaffen lagern und dass die Angeklagten eingedrungen sind, um gegen die nach ihrer Auffassung rechts- und völkerrechtswidrige Lagerung zu protestieren. Das Urteil setzt sich mit der Frage nicht auseinander; es unterstellt dabei offenbar fälschlich, dass das „Hausrecht“ i.S. des § 123 StGB sich als ein absolutes Recht gegenüber den Angeklagten darstellt, sodass eine Abwägung der jeweiligen Rechtspositionen nicht vorgenommen werden müsste.

3)

Eine solche Rechtsauffassung wäre mit der Norm nicht zu vereinbaren. Diese schützt unstreitig nicht das Eigentum; vielmehr ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen, in welchem Verhältnis die beiderlei Rechtspositionen zueinander stehen. Dass dies für die grundsätzlich einander gegenüberstehenden Rechtspositionen wie z.B. bei Mietern und Vermietern, Hotelier und Gast gilt, ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Eine Abwägung muss aber auch dann vorgenommen werden, wenn eine an sich/grundsätzlich berechnigte Partei - regelmäßig oder im Einzelfall - rechtswidrigen Umgang mit der Nutzung des Rechts betreibt. (Vgl. etwa die Konstellation BGHSt 24, 329, 330 ff; dort wird die Frage letztlich nicht entschieden, weil die Lösung auf strafprozessualer Ebene gefunden wird.) Jedenfalls wäre es unerträglich, wenn demjenigen, der von seiner Rechtsposition in eklatant rechtswidriger Weise Gebrauch macht, dennoch ein Vorrecht gegenüber dem „Störer“ eingeräumt würde, der sich seinerseits auf eine nicht durch an sich rechtswidriges Verhalten kontaminierte Position beziehen darf. Der Schutz des Hausfriedens soll Frieden schaffen, einen gesellschaftlichen, zwischenmenschlichen Konflikt befrieden, nicht aber Machtpositionen einseitig verabsolutieren und ihnen trotz rechtswidrigen Gebrauchs „Rechtsschutz“ gewähren.

4)

Entscheidend kommt es mithin vorliegend darauf an, in welchem Verhältnis die Verfügung über das Gelände durch die Bundeswehr und damit die Nutzung als Lager und Vorhaltung als möglicher Einsatzort von nuklearen Sprengköpfen zu dem Betreten des Geländes durch die Angeklagten zum Zweck des Protestes hiergegen steht.

a)

Ein grundsätzliches Verbot der Nutzung als Lager und möglicher Einsatzort wäre zu erkennen, wenn diese Nutzung gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechts i.S. von Art. 25 GG verstößt und damit gegen deutsches Recht.

Ein solcher Verstoß wiederum könnte darin zu sehen sein, dass der IGH in einem Rechtsgutachten vom 8. Juli 1996 festgehalten hat,

(einstimmig) dass die Anwendung von oder die Drohung mit Nuklearwaffen, sofern sie entgegen Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen erfolgen und den Voraussetzungen von Art. 51 der Charta nicht genügen, gegen Völkerrecht verstoßen;

(einstimmig) dass die Anwendung von oder die Drohung mit Nuklearwaffen auch vereinbar sein sollten mit den Anforderungen des Völkerrechts, soweit es für bewaffnete Konflikte gilt, insbesondere mit den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts ebenso wie mit den besonderen Verpflichtungen, die sich aus Verträgen und Handhabungen ergeben, welche sich gezielt mit Nuklearwaffen befassen;

(mit 7:7 Stimmen aufgrund der Stimme des Vorsitzenden des Gerichts) dass sich aus den genannten Überlegungen ergebe, dass die Anwendung von oder die Drohung mit Nuklearwaffen grundsätzlich den Regeln des Völkerrechts für bewaffnete Konflikte sowie speziell den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts widersprechen;

dass nichtsdestoweniger angesichts des derzeitigen Standes des Völkerrechts sowie der dem Gerichtshof zugänglichen Faktenlage dieser nicht letztlich schlussfolgern kann, ob die Anwendung von oder die Drohung mit Nuklearwaffen in einer extremen Situation der Selbstverteidigung, in welcher das Überleben eines Staates als solches auf dem Spiel steht, gerechtfertigt wäre oder nicht. (Bei der Entscheidung zu Abs. 2 dieser Abstimmung ist darauf hinzuweisen, dass drei der Richter dem nur zugestimmt haben, weil der Punkt insgesamt abgestimmt wurde; in ihren der Entscheidung beigefügten Voten haben sie darauf hingewiesen, dass sie der Auffassung sind, dass der Widerspruch gegen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für bewaffnete Konflikte sowie des humanitären Völkerrechts ausnahmslos gilt.)

Das Gericht erkennt (einstimmig) eine Verpflichtung zu Verhandlungen über nukleare Abrüstung unter strenger und effizienter internationaler Kontrolle, die in guter Absicht und mit dem Ziel eines Erfolges geführt werden müssen.

Daraus wird zu Recht gefolgert, dass die durch den IGH als Völkergewohnheitsrecht festgestellten und dem Gutachten zugrunde gelegten Prinzipien und Verbote des humanitären Völkerrechts über die Transformationsnorm des Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts geworden sind. (N. Paech Nuklearwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, norman-paech.de, S. 355 f.)

Die Bundesregierung hat ihre Position zu dem Gutachten in einer Antwort auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.10.1996 wie folgt zusammengefasst: „Die geltende Verteidigungsstrategie des Atlantischen Bündnisses und damit auch die Politik der nuklearen Teilhabe der Bundeswehr, einschließlich der Beteiligung Deutschlands an der nuklearen Planungsgruppe der NATO sind - auch im Lichte des IGHZ-Gutachtens - mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz vereinbar.“ (BT-Drucksache 13/5906)

Diese Position ist allerdings allenfalls mit der Meinung der Minderheit der Richter zu vereinbaren, nicht mit dem Ergebnis des Gutachtens.

Dass die Bundesregierung nichtsdestoweniger bis heute daran festhält, belegt der Umstand, dass sie sich an den Verhandlungen zu dem Atomwaffenverbotsvertrag unter der Ägide der Vereinten Nationen im Jahre 2017 nicht beteiligt hat und den Vertrag vom 7. Juli 2017 nicht unterschrieben, geschweige denn ratifiziert hat.

b)

Unabhängig von der Frage, ob infolge des Rechtsgutachtens des IGH sowie der weiteren Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft und der Vereinten Nationen um eine definitive Abrüstung von Nuklearwaffen bis hin zu dem Verbotsvertrag vom 7. Juli 2017 von einer Verdichtung zu einem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht und zu einer Allgemeinen Regel i. S. des Art. 25 GG auszugehen ist, ergibt sich aus einem weiteren Grund, dass Lagerung auf dem Gelände und Vorhaltung als möglicher Einsatzort mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik und damit der Bundeswehr nicht in Einklang zu bringen sind. Der Gerichtshof hat in seinem Gutachten einstimmig die erfolgsgebundene Pflicht zu Abrüstungsverhandlungen konstatiert. (S.o. unter) 22 Jahre sind nach dieser Feststellung verstrichen, ohne dass die Bundesregierung in ausreichendem Maße auf die Atommächte und ihre Verbündeten in der Nato eingewirkt hätte, die atomare Abrüstung zu dem pflichtgemäßen Erfolg zu führen oder zumindest auf den Abzug der Waffen von dem Fluggelände Büchel zu drängen.

5)

Wenn die Rechtsprechung des höchsten internationalen Gerichts, Organ der Vereinten Nationen, derart missachtet wird, so bedeutet dies, dass alle Staaten, die sich dem Spruch verweigert haben, damit massiv gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen haben und verstoßen. Nimmt man internationales Recht und die Rechtsprechung des IGH ernst, so erscheint es geradezu widersinnig, wenn einer dieser Staaten, die Bundesrepublik Deutschland, sowie eine seiner Institutionen, die Bundeswehr, sich gegenüber denjenigen, die auf eine Durchsetzung der vom IGH anerkannten Pflicht drängen, auf ein stärkeres Recht i. S. des § 123 StGB berufen wollen. Das stärkere Recht findet sich in der Konstellation aufseiten der Angeklagten, die - nicht zuletzt unter Rückgriff auf ihre Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) sowie der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) der Rechtmeinung des IGH zum Durchbruch zu verhelfen suchten.

II

Entgegen der Entscheidung des LG Koblenz war das Handeln der Angeklagten auch aus den Gründe der Notwehr (§ 32 StGB) und des Notstandes (§ 34 StGB) gerechtfertigt. Das Gericht hat sich hiermit fälschlich nicht in der erforderlichen Weise auseinandergesetzt.

1)

Lagerung und Vorhaltung der nuklearen Waffen auf dem Flugplatz Büchel stellen einen Angriff auf Leben und Gesundheit der Angeklagten sowie der Gesamtbevölkerung dar. Dieser besteht u. a. in der potenziellen Gefahr, dass das, was zugleich Zweck der Lagerung und des Vorhalts ist, nämlich ein eventueller Einsatz, sich verwirklicht, oder dass, durch die Bereitstellung provoziert, umgekehrt ein Angriff auf die Örtlichkeit der Lagerung erfolgt, ferner in der nicht ausschließbaren Möglichkeit eines versehentlichen oder missbräuchlichen Einsatzes oder auch eines Unfalls mit diesen Waffen. Wenngleich diese Wahrscheinlichkeiten nicht hoch sein mögen, stellen sie im Hinblick auf das umfassende Vernichtungs- und Zerstörungspotenzial eine ernsthafte Gefahr und einen unmittelbar durch die Lagerung erfolgenden Angriff dar.

Dieser ist auch als gegenwärtig i. S. des § 32 StGB zu verstehen. Gegenwärtig sind ein Angriff wie auch eine Gefahr, wenn zur Abwendung von Schäden für das Rechtsgut sofortige Abhilfe erforderlich ist. Das ist wiederum der Fall, wenn ein jederzeitiger Umschlag in eine Verletzung in Betracht kommt. Eine solche Gefahrenlage kann sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken, und sie muss ggf. bereits vor Beginn des eigentlichen Angriffsgeschehens angenommen werden. (Zu Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit von Gefahren bei multikausalen Geschehensabläufen aus zivilrechtlicher Sicht vgl. Comes, Kritische Justiz 2018, 11, 121f.)

Das Verhalten der Angeklagten stellte zugleich eine erforderliche Verteidigung dar. Hierfür ist Voraussetzung, dass es geeignet ist, entweder den Angriff sofort zu beenden oder ihn zumindest abzuschwächen (Fischer StGB § 32 Rn. 28 m.w.N. aus der Rspr.) Auch die Verteidigung gegen einen übermächtigen Angreifer oder eine symbolische Verteidigungshandlung ohne objektive Aussicht auf Erfolg sind bei entsprechender subjektiver Annahme gerechtfertigt. (Fischer a.a.O. Rn. 29 m.w.N.)

Das Urteil hält der Angeklagten entgegen, ihr hätten andere, mildere Möglichkeiten zur Erreichung ihres Ziels zur Verfügung gestanden wie Meinungskundgaben - auch in den Medien -, Demonstrationen/Aktionen im genehmigten/legalen Umfang, Anschluss/Gründung einer Partei/anderer Institution. (UA 8)

Dem Gericht muss dabei bewusst gewesen sein, dass all dies bereits in erheblichem Umfang versucht wurde. Im Hinblick auf das oben dargestellte Rechtsgutachten des IGH und die eindeutige völkerrechtliche Verpflichtung, Verhandlungen zur nuklearen Abrüstung zu unternehmen mit der Notwendigkeit, diese zu einem Ergebnis zu führen, sowie auf die praktische über zwanzigjährige Untätigkeit erscheint ein solcher Hinweis geradezu zynisch.

2)

Selbst wenn die Kammer nicht die Voraussetzung eines Angriffs i.S. des § 32 StGB bejaht hätte, hätte der festgestellte Sachverhalt zumindest den Erfordernissen einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr i.S. eines rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) genügt. Dass bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und der ihnen drohenden Gefahren das Interesse an

Leben und körperlicher Unversehrtheit und an der Bewahrung der natürlichen Umwelt das Interesse der Bundeswehr an der Verfügbarkeit über ein Drohpotenzial, welches völkerrechtlich seit längerem nicht mehr rechtmäßig war, deutlich überwiegt, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Indem das Urteil den Angeklagten das Recht abspricht, sich gegen eine derart gegenwärtige und umfassende Bedrohung ihrer Existenz und ihrer gesamten Lebensumwelt zur Wehr zu setzen und sich zu dem Zweck im Rahmen einer Versammlung unter freiem Himmel dazu zu äußern, verletzt es die Grund- und Menschenrechte aus Art. 2 Abs. 2 S.1, (Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 1 Abs.1 GG sowie aus Art. 2 Abs.1, 11 Abs. 1, 10 Abs. 1 EMRK.

B **Verfahrensrügen**

I
Ich rüge die Verletzung des § 244 Abs.3 S.2, 2. Alt. StPO.

1)
Die Angeklagte Frau Großmann hat gemeinsam mit allen anderen Angeklagten in der Hauptverhandlung am 4. Februar 2020 folgenden, dem HV-Protokoll als Anlage 6) beigefügten Beweisantrag gestellt:

Damit werden zwei Sachverhaltselemente unter Beweis gestellt, nämlich zum einen, dass der Einsatz nuklearer Waffen beim heutigen Stand der Technik nicht mehr beherrschbar ist, weil ein möglicher Fehlalarm nicht mehr als solcher zu erkennen ist, zum zweiten, dass bei einem versehentlich oder aufgrund von Manipulation ausgelösten Fehlalarm eine Revision, also eine Rücknahme des Befehls zum „Gegen“schlag in der Strategie der Vereinigten Staaten und der NATO nicht gewollt ist.

2)

Die Strafkammer hat den Beweisantrag - pauschal zusammen mit den am selben Tag gestellten weiteren Beweisanträgen - wie folgt zurückgewiesen:

3)

Der Beweisantrag wäre dann für die Entscheidung ohne Bedeutung, wenn es nicht darauf ankäme, ob die Auslösung eines Gegenschlages noch beherrschbar ist oder nicht, bzw. ob eine Überprüfung und eventuelle Rücknahme im strategischen Konzept vorgesehen ist oder nicht.

Entgegen der in dem Beschluss geäußerten Rechtsansicht macht das indes einen erheblichen Unterschied. Dies zum einen im Hinblick auf das in dem Tatbestandselement „unfriedetes Besitztum“ enthaltene normative Moment. Denn Intensität und Umfang der von den in Büchel gelagerten und für einen Einsatz vorgehaltenen nuklearen Waffen ausgehenden Gefahren sind von entscheidender Bedeutung für die Frage, welchen Interessen der Vorrang einzuräumen ist (dazu vgl. oben unter AI). Geht man davon aus, dass bei einem solchen Fehlalarm keine Revision der Entscheidung zum Gegenschlag mehr möglich oder gewollt ist, so ist diese Art des Bereithaltens der Sprengköpfe von der Ausnahme der grundsätzlichen Annahme des Verstoßes gegen das Völkerrecht seitens des IGH (vgl. oben unter A I 4) a)) nicht mehr gedeckt.

Aber auch unabhängig davon macht eine solche Gefahrenlage deutlich, dass das Vorhalten solcher Waffen und die davon ausgehende mögliche Eskalation eine Eigendynamik angenommen haben, welche nicht mehr berechenbar und beherrschbar sind.

Zudem ist die unter Beweis gestellte Gefahrenlage auch von Bedeutung für die Frage der gegenwärtigen Gefahr i. S. des § 32 StGB. Eine Verteidigung gegen einen davon ausgehenden rechtswidrigen Angriff auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Angeklagten oder eine entsprechende Gefahr für Rechtsgüter i. S. des § 34 StGB kann unter den Umständen nicht aufgeschoben werden, ohne dass sie im Ereignisfall unmöglich würde.

Das Argument der Strafkammer, die Angeklagten hätten „jedenfalls nicht das relativ mildeste Mittel“ gewählt, um eine etwaige Gefahr abzuwenden, erscheint sowohl im Hinblick auf diese Dynamik als auch im Hinblick darauf, dass die Angeklagten und erhebliche Teile der deutschen und der Weltbevölkerung sich seit Beginn der 80er Jahre mit genau den von dem Beschluss und im Urteil erwähnten Mitteln („Meinungskundgabe, auch in den Medien, Demonstrationen/Aktionen in genehmigtem/legalem Umfang, Anschluss/Gründung einer Partei/anderer Institutionen“), insbesondere aber unter Berücksichtigung dessen, dass der IGH effektive Abrüstungsverhandlungen mit dem Ergebnis des Erfolges bereits 1996, also vor fast 24 Jahren eingefordert hat, ohne Substanz und nicht mehr nachvollziehbar.

4)

Das Urteil beruht auch auf der fehlerhaften Ablehnung des Beweisantrages, weil die Kammer, hätte sie die Gefährdungslage angenommen und im Rahmen der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „befriedetes Besitztum“ sowie der Rechtfertigungsgründe der §§ 32 und 34 StGB richtig bewertet, keine Grundlage für eine Verurteilung mehr hätte annehmen können.

II

Eine weitere Verletzung des § 244 Abs.3 S.2, 2. Alt. StPO ergibt sich aus Folgendem.

1)

Die Angeklagte Frau Großmann hat gemeinsam mit allen anderen Angeklagten in der Hauptverhandlung am 4. Februar 2020 folgenden, dem HV-Protokoll als Anlage 9) beigefügten Beweisantrag gestellt:

2)

Der Antrag wurde seitens der Kammer mit demselben, oben unter B I 2) vorgetragenen Beschluss zurückgewiesen.

3)

Mit diesem Beweisantrag wird, ähnlich wie mit dem vorerwähnten Antrag, die Unbeherrschbarkeit eines Einsatzes im Falle eines Fehlers speziell im Computersystem oder aufgrund der immer kürzeren Vorwarnzeiten und der Automatisierung der Waffen unter Beweis gestellt. Er ist demzufolge aus den genannten Gründen ebenso für die Entscheidung von Bedeutung.

III

Ich rüge die Verletzung des § 244 Abs.3 S.2, 2. Alt., Abs.4 S.1 StPO.

1)

Die Angeklagte Frau Großmann hat gemeinsam mit allen anderen Angeklagten in der Hauptverhandlung am 4. Februar 2020 folgenden, dem HV-Protokoll als Anlage 8) beigefügten Beweisantrag gestellt:

2)

Der Antrag wurde seitens der Kammer mit demselben, oben unter B I 2) vorgetragenen Beschluss zurückgewiesen.

3)

Soweit die Kammer auch diesen Beweisantrag wegen fehlender Bedeutung der Beweisbehauptung zurückgewiesen hat, gelten im Wesentlichen die obigen Erwägungen. Weder für die das Tatbestandsmerkmal „befriedetes Besitztum“ prägenden normativen Elemente noch für die Voraussetzungen der Rechtfertigungsgründe der §§ 32 und 34 StGB ist es unerheblich, ob die einsatzbereite Lagerung der nuklearen Waffen in Büchel gegen Völkerrecht und im Besonderen gegen ein Rechtsgutachten des IGH verstoßen.

4)

Soweit das Gericht sich bezüglich der in diesem Beweisantrag vorgetragenen völkerrechtlichen Fragen auf die eigene Sachkunde beruft (§ 244 Abs.4 S.1), hätte es diese Sachkunde und deren Grundlagen in dem ablehnenden Beschluss oder im Urteil darlegen müssen. Dies ist nicht geschehen. Völkerrechtliche Fragestellungen jedenfalls von dieser Besonderheit, und die Bewertung eines derart komplexen Rechtsgutachtens, wie es der IGH erstattet hat, sind nicht juristisches Allgemeinut. Weder der Beschluss noch das Urteil setzen sich im Geringsten mit den angesprochenen Fragen auseinander.

IV

Ich rüge die Verletzung des § 244 Abs.3 S.2, 2. Alt. StPO.

1)

Die Angeklagte Frau Großmann hat gemeinsam mit allen anderen Angeklagten in der Hauptverhandlung am 19. Februar 2020 folgenden, dem HV-Protokoll dieses Tages als Anlage 4) beigefügten Beweisantrag gestellt:

2)

Der Antrag wurde seitens der Kammer mit folgendem, dem Protokoll dieses Verhandlungstages als Anlage 5) beigefügten Beschluss zurückgewiesen:

3)

Entgegen der Rechtsauffassung des Gerichts ist es für die Entscheidung von Bedeutung,

ob die Bundesrepublik rechtlich gebunden ist, von niemandem die Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen und sonstige Nuklearsprengkörper mittelbar oder unmittelbar abzunehmen,

ob die Bundeswehr gleichwohl auf ihrem Fliegerhorst in Büchel Nuklearsprengkörper verfügbar hält,

ob sie plant, diese im Falle einer Natoanweisung selbständig mit militärischen Flugobjekten zu verbinden und auf von Menschen besiedelte Gebiete abzuwerfen,

ob die Bundeswehr auch ohne eine Natoanweisung bereit ist, solche Sprengkörper einzusetzen,

ob sie im Falle einer Natoanweisung zur Zündung in einem vorgegebenen Ziel noch über eine eigene Entscheidungs- und/oder Einflussmöglichkeit verfügt,

ob die in Büchel gelagerten Sprengkörper mit einem permissive-action-link zum Scharfstellen vor dem Flug ausgestattet sind oder nicht und ob diese Systeme ebenfalls in Büchel zur eventuellen Aktivierung auch durch Personal der Bundeswehr vorgehalten werden,

ob die Sprengkörper über ein command-disablement-system verfügen, mit dessen Hilfe sie ggf. vor der Detonation deaktiviert werden können, oder nicht,

über welche Sprengkraft die in Büchel gelagerten Nuklearsprengkörper verfügen, und zu welchem Ausmaß der Zerstörung, zu wie vielen Opfern ein Einsatz ggf. führen würde,

ob ein Einsatz eines der in Büchel gelagerten Sprengkörper ggf. auch Zivilisten und geschützte Kulturgüter sowie zivile Schutzeinrichtungen töten/zerstören würde oder nicht,

ob die dort gelagerten Sprengkörper überhaupt in der Lage sind, zwischen militärischen und geschützten zivilen, kulturellen Opfern zu unterscheiden,

wie weit der Radius der Tod oder schwere Gesundheitsschäden verursachenden Strahlenbelastung reichen und wie lange diese anhalten wird,

ob das Konzept der Abschreckung mit nuklearen Waffen nach dem Verständnis der Bundeswehr den unbedingten Willen, diese notfalls einzusetzen, beinhaltet oder nicht.

Die genannten Beweisbehauptungen wirken sich zum einen auf das Ergebnis der Abwägung im Rahmen der normativen Entscheidung aus, wem das stärkere

Recht an der Nutzung der Örtlichkeit Flugplatz Büchel zusteht, nämlich der Bundeswehr für die Bereithaltung dieser Waffen oder den Angeklagten für ihre Gegenwehr und ihre demonstrative Versammlung und Meinungsäußerung.

Zum zweiten prägen sie auch die Gefahrenlage und den Begriff der Gegenwärtigkeit von Angriff bzw. Gefahr im Sinne der §§ 32, 34 StGB.

V

Ich rüge die Verletzung des § 244 Abs.3 S.2, 2. Alt. StPO.

1)

Die Angeklagte Frau Großmann hat gemeinsam mit allen anderen Angeklagten in der Hauptverhandlung am 19. Februar 2020 folgenden, dem HV-Protokoll dieses Tages als Anlage 2) beigefügten Beweisantrag gestellt:

2)

Der Antrag wurde seitens der Kammer mit dem oben unter B IV 2) genannten und vorgetragenen, dem Protokoll dieses Verhandlungstages als Anlage 5) beigefügten Beschluss zurückgewiesen.

3)

Dem Inhalt des Beweisantrages zufolge bedeutet das Vorhalten der nuklearen Waffen auf dem Flugplatz Büchel, dass der Alltag der umliegend lebenden Bevölkerung von täglichen Bedrohungsängsten geprägt ist, und zwar mit einer solchen Intensität, dass daraus schwerwiegende Traumata für eine nicht zu beziffernde Anzahl von Menschen erwachsen.

Diese akuten und weiterhin drohenden Folgen beeinflussen, nicht zuletzt in der Summierung mit den anderen unter Beweis gestellten Tatsachen, den normativen Inhalt des Tatbestandsmerkmals „umfriedetes Besitztum“ i.S. des § 123 StGB. Sie hätten, wäre das Gericht nach Beweisaufnahme den unter Beweis gestellten Behauptungen gefolgt, die Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten als straflos und damit einen Freispruch zur Folge gehabt.

Zudem hätte das Gericht unter den Voraussetzungen zugleich einen rechtswidrigen Angriff in der einsatzbereiten Vorhaltung der Waffen gesehen sowie eine gegenwärtige Gefahr i.S. der §§ 32, 34 StGB.

Heinrich Comes
Rechtsanwalt